

10237/AB
vom 01.06.2022 zu 10490/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.318.183

Wien, am 17. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Kai Jan Krainer, Genossinnen und Genossen haben am 1. April 2022 unter der Nr. **10490/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung der Sanktionen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

- *Wurden von Österreich die ua. im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Sanktionspakete bzw. einzelne Maßnahmen vollständig umgesetzt?*
- *Wenn nein: Warum nicht, und bis zu welchem Grad wurden die einzelnen vier Pakete von Österreich bislang umgesetzt? (Bitte um Angabe des Paketes und des Umsetzungsgrades) Bis wann werden sie vollständig umgesetzt sein?*
- *In wie vielen Fällen wurde der Zahlungsverkehr mit Banken ausgesetzt? Bitte um Angabe der Anzahl der betroffenen Unternehmen lt. des jeweiligen Sanktionspaketes (Soll) und der tatsächlich umgesetzten Sanktionen (Fälle Ist-Zahl).*
- *In wie vielen Fällen wurden die inländischen Bankkonten der von den Sanktionspaketen betroffenen natürlichen Personen und/oder Unternehmen in Österreich eingefroren? Bitte um jeweils getrennte Angabe der Anzahl der betroffenen Personen und/oder Unternehmen lt. des jeweiligen Sanktionspaketes (Soll) und der*

tatsächlich umgesetzten Sanktionen (Fälle Ist-Zahl, Summe Euro-Volumen der eingefrorenen Konten).

- *In wie vielen Fällen wurden die inländischen wirtschaftlichen Ressourcen der von den Sanktionspaketen betroffenen natürlichen Personen und/oder Unternehmen in Österreich eingefroren? Bitte um jeweils getrennte Angabe der Anzahl der betroffenen Personen und/oder Unternehmen lt. des jeweiligen Sanktionspaketes (Soll) und der tatsächlich umgesetzten Sanktionen (Fälle Ist-Zahl, Summe Euro-Volumen der eingefrorenen Ressourcen).*
- *In wie vielen Fällen wurden davon inländische Immobilien der von den Sanktionspaketen betroffenen natürlichen Personen und/oder Unternehmen in Österreich eingefroren? Bitte um jeweils getrennte Angabe der Anzahl der betroffenen Personen und/oder Unternehmen lt. des jeweiligen Sanktionspaketes (Soll) und der tatsächlich umgesetzten Sanktionen (Fälle Ist-Zahl, Summe Euro-Volumen der eingefrorenen Immobilien).*
- *In wie vielen Fällen wurden davon inländische sonstige Vermögensgegenstände der von den Sanktionspaketen betroffenen natürlichen Personen und/oder Unternehmen in Österreich eingefroren? Bitte um jeweils getrennte Angabe der Anzahl der betroffenen Personen und/oder Unternehmen lt. des jeweiligen Sanktionspaketes (Soll) und der tatsächlich umgesetzten Sanktionen (Fälle Ist-Zahl, Summe Euro-Volumen der eingefrorenen Vermögensgegenstände und Beteiligungen, etc.) und soweit möglich um Aufgliederung je Vermögensgegenstandstypus.*
- *In wie vielen Fällen wurden die in den Sanktionspaketen vorgenommenen Handelsbeschränkungen mit Unternehmen bzw. Branchen oder Gütern umgesetzt? Bitte um jeweils getrennte Angabe lt. des jeweiligen Sanktionspaketes (Soll) und der tatsächlich umgesetzten Sanktionen (Fälle Ist-Zahl, Euro-Volumen der Beschränkung).*
- *In Eventu, so weit es Abweichungen zwischen den Soll-Ist-Zahlen in den Beantwortungen zu den Fragen (3) bis (9) gibt: Aus welchen Gründen konnten die Sanktionen nicht vollständig umgesetzt werden? Bis wann werden sie vollständig umgesetzt sein?*

Grundsätzlich darf festgehalten werden, dass Verordnungen der Europäischen Union unmittelbare Wirkung in den Mitgliedsstaaten entfalten. Verordnungen der Europäischen Union sind Rechtsakte, die bei Inkrafttreten automatisch und in einheitlicher Weise in allen EU-Ländern gelten, ohne dass sie in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Sie sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in allen Mitgliedsländern. Dementsprechend war zur Umsetzung der Sanktionspakete der Europäischen Union kein weiterer Verwaltungs- oder Rechtsakt einer nationalen Behörde erforderlich.

Restriktive Maßnahmen („Sanktionen“) sind ein wichtiges Instrument der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union (EU). Die Verhängung von EU-Sanktionen erfolgt nach dem folgenden Verfahren: Der Rat erlässt zunächst einen GASP-Beschluss nach Art. 29 EUV. Die Durchführung der in diesem GASP-Beschluss vorgesehenen Maßnahmen erfolgt entweder auf EU-Ebene oder auf einzelstaatlicher Ebene. Maßnahmen wie Waffenembargos oder Einreisebeschränkungen werden von den Mitgliedstaaten durch ihre nationalen Gesetze umgesetzt. Andere Maßnahmen, die auf die Aussetzung oder Einschränkung der Wirtschaftsbeziehungen zu einem Drittstaat abzielen, einschließlich des Einfrierens von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, werden durch eine EU-Verordnung auf der Grundlage von Art. 215 AEUV umgesetzt. Diese Verordnungen sind verbindlich und gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU wie nationale Gesetze; sie unterliegen der gerichtlichen Kontrolle durch die EU-Gerichtsbarkeit. GASP-Beschlüsse des Rates, mit denen restriktive Maßnahmen verhängt werden, unterliegen ebenfalls der gerichtlichen Kontrolle.

Die Zuständigkeiten in EU-Angelegenheiten wie z.B. bei der Verhängung von EU-Sanktionen sind in Österreich gemäß Bundesministeriengesetz (BMG; BGBl. Nr. 76/1986 idgF) zwischen dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und dem Bundeskanzleramt geteilt: Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten erteilt die Weisungen für die EU-Ratsarbeitsgruppen und das PSK, während das Bundeskanzleramt für die Erteilung von Weisungen an den AStV im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten zuständig ist. Die Annahme der EU-Rechtsakte im Rat für Auswärtige Beziehungen oder im schriftlichen Verfahren fällt wiederum in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten. Zur Koordination der österreichischen Positionen in EU-Angelegenheiten arbeiten beide Ressorts schon seit vielen Jahren sehr effizient mit den Fachressorts zusammen.

Die Überwachung der Durchführung von EU-Sanktionsmaßnahmen in Österreich obliegt grundsätzlich gem. § 8 Abs. 1 Sanktionengesetz 2010 (BGBl. I Nr. 36/2010 idgF) dem Bundesministerium für Inneres und – für den Bereich der Kredit- und Finanzinstitute – der Österreichischen Nationalbank (OeNB), sowie anderen betroffenen Ressorts in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich gem. BMG. Das Bundesministerium für Inneres hat mit seiner Aufgabe die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst betraut.

Für Waffen- und Güterembargos (z.B. Dual-Use-Güter, Technologie, Luxusgüter, etc.) ist zudem gem. Außenwirtschaftsgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 26/2011 idgF) das

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zuständig, soweit es sich nicht um Kriegsmaterial handelt, für das die Zuständigkeit gem. Kriegsmaterialgesetz (BGBl. Nr. 540/1977 idgF) beim Bundesministerium für Inneres liegt.

Weitere Zuständigkeiten zur Überwachung und Umsetzung von EU-Sanktionen ergeben sich aufgrund des jeweiligen Wirkungsbereichs gem. Bundesministeriengesetz, wie z.B. das Bundesministerium für Inneres für Einreisebeschränkungen, das Bundesministerium für Finanzen im Bereich des Zolls, das Bundesministerium für Justiz für Anmerkungen durch die Gerichte im Grund- und Firmenbuch oder Strafbestimmungen bei Sanktionsverletzungen, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für Flugverbote, etc.

Innerhalb des Bundesministeriums für Inneres obliegt die Überwachung der Durchführung von EU-Sanktionsmaßnahmen der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst. Diese ist auch für die Durchführung der speziellen Ermittlungsmaßnahmen bei Verdacht von Sanktionsbrüchen sowie für die Berichtslegung gemäß § 100 Strafprozeßordnung an die Staatsanwaltschaft zuständig, wenn ein hinreichender Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung (§ 11 Sanktionengesetz 2010) vorliegt. Zudem obliegt ihr die notwendige Verständigung der zuständigen Gerichte, wenn sanktionierte Personen oder Einrichtungen im Grundbuch oder im Firmenbuch eingetragen sind. Eine derartige Verständigung im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Sanktionspaket der Europäischen Union erfolgte bis zum Zeitpunkt der Anfragestellung in zwei Fällen.

Anlässlich des gegenständlichen Sanktionsregimes und um eine enge Abstimmung und Koordinierung zwischen den betroffenen Ressorts und Organisationseinheiten zu ermöglichen, wurde Ende März 2022 eine interministerielle beziehungsweise behördenübergreifende Task Force zur Umsetzung und Überwachung der EU-Sanktionen unter der Leitung der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst eingerichtet. Diese dient als Kooperationsplattform und ermöglicht einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den Beteiligten um dadurch eine effiziente Durchsetzung des Sanktionsregimes zu gewährleisten.

An dieser Task Force sind die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst, die Financial Investigation Unit des Bundeskriminalamtes, die österreichischen Nationalbank, das Bundesministerium für Finanzen, die Finanzmarktaufsicht, das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten sowie das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beteiligt.

Von einer weiteren Beantwortung dieser Fragen muss aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 10 bis 17:

Die Verordnung (EU) 269/2014 wurde in den vergangenen Tagen mehrfach aktualisiert. Artikel 2 normiert, dass die im Anhang 1 genannten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen weder unmittelbar noch mittelbar auf die eingefrorenen Gelder und Vermögenswerte zugreifen dürfen. Nach Art. 9 ist es verboten, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, die die Umgehung der Sanktionen bezuwecken oder bewirken.

- *In wie vielen Fällen wurde das Firmenbuch für die Umsetzung der Sanktionen abgefragt?*
- *In wie vielen Fällen führten Firmenbuchabfragen nicht zu den gewünschten Ergebnissen, da die Vermögensverhältnisse zum wirtschaftlichen Eigentümer/Verfügungsberechtigten nicht festgestellt werden konnten?*
- *In wie vielen Fällen wurde das Grundbuch für die Umsetzung der Sanktionen abgefragt?*
- *In wie vielen Fällen führten Grundbuchabfragen nicht zu den gewünschten Ergebnissen, da die Vermögensverhältnisse zum wirtschaftlichen Eigentümer/Verfügungsberechtigten nicht festgestellt werden konnten?*
- *In wie vielen Fällen wurden Daten des zentralen Melderegisters des Innenministeriums für die Umsetzung der Sanktionen abgefragt?*
- *In wie vielen Fällen führten Abfragen der Daten des zentralen Melderegisters des Innenministeriums nicht zu den gewünschten Ergebnissen?*
- *In wie vielen Fällen wurde das Register der wirtschaftlichen Eigentümer für die Umsetzung der Sanktionen abgefragt?*
- *In wie vielen Fällen führten Abfragen des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer nicht zu den gewünschten Ergebnissen, da die Vermögensverhältnisse zum wirtschaftlichen Eigentümer nicht festgestellt werden konnten?*

Ab Gültigkeit der Verordnung (EU) 2022/263 des Rates vom 23. Februar 2022 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete wurden sämtliche bis dato sanktionierten Personen und Entitäten im Firmenbuch, im Grundbuch, im Register der wirtschaftlichen Eigentümer und im zentralen Melderegister abgefragt.

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine anfragespezifische detaillierte Aufschlüsselung nicht möglich ist, da derartige anfragespezifische Statistiken nicht geführt werden beziehungsweise nur durch eine retrospektive manuelle Auswertung möglich wäre, von welcher aufgrund der damit einhergehenden Ressourcenbindung im Sinne des Effizienzgebotes nach Art 126b B-VG Abstand genommen werden muss.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *Es gibt Medienberichte, dass im Anhang 1 genannte Personen noch Übergaben/Verkäufe der von ihnen gehaltenen Vermögenswerte vorgenommen haben. Wie wurde in solchen Fällen vorgegangen, um das Verbot der mittelbaren (indirekten) Verfügungsmöglichkeit durchzusetzen? (bitte neben einer inhaltlichen Beschreibung auch um Angabe der Fallzahl und des Euro-Volumens der übertragenen Vermögenswerte)*
- *Wir wurde das Verbot der Teilnahme an Umgehungstätigkeiten durchgesetzt (bitte neben einer inhaltlichen Beschreibung auch um Angabe der Fallzahl)?*

Im Abschnitt 3 des Sanktionengesetzes 2010 sind gerichtliche Strafbestimmungen sowie Verwaltungsstrafbestimmungen normiert. Gemäß §§ 11ff Sanktionengesetz 2010 drohen jenen, die entgegen einer Verordnung nach § 2 Abs. 1 leg.cit. oder einem nach dieser Bestimmung gegen ihn erlassenen Bescheid oder entgegen unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union eine Transaktion oder ein sonstiges Rechtsgeschäft durchführen, gerichtliche Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr beziehungsweise Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen oder verwaltungsrechtliche Geldstrafen bis zu EUR 50.000,-. Dies betrifft ebenso Umgehungen, welche auch entsprechend sanktioniert werden. Von den zuständigen Behörden wird sämtlichen Hinweisen diesbezüglich nachgegangen und werden entsprechende Erhebungen durchgeführt.

Ich ersuche jedoch um Verständnis, dass von einer umfassenden, darüberhinausgehenden Beantwortung der Fragen aus Gründen der Amtsverschwiegenheit Abstand genommen werden muss.

Gerhard Karner

